

Empfänger

Marktgemeinde Tullnerbach
Hauptstraße 47
3013 Tullnerbach

Telefon: +43 2233 522 88
Fax: +43 2233 522 88 20
gemeinde@tullnerbach.gv.at



MARKTGEMEINDE
TULLNERBACH

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Nächtigungstaxe - Abgabenerklärung

Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".

Art des Antragstellers/der Antragstellerin

Antragsteller/in ist *

- natürliche Person (Einzelperson oder Einzelunternehmer/in)
 juristische Person oder Personengesellschaft

Antragsteller/in

Familienname/ Nachname *	Vorname *
Akad. Grad vorgestellt	Akad. Grad nachgestellt
Steuernummer	UID-Nummer

Antragsteller/in - juristische Person

Name/Bezeichnung	
Rechtsform	
Firmenbuchnummer/ ZVR-Zahl *	UID-Nummer *
Geschäftsführer/in/ Ansprechperson *	Steuernummer

Adresse

Straße *	
Hausnummer *	bis

Stiege	Tür Nr.
Postleitzahl *	Ort *

Kontakt

Telefon 1 *	Telefon 2
E-Mail *	Rückfragen zum konkreten Antrag können elektronisch an die angegebene E-Mail-Adresse gerichtet werden. <input type="checkbox"/>

Ortsklasse ⁱ

Ortsklasseneinstufung der Gemeinde * ⁱ <input type="checkbox"/> Ortsklasse I - Kurorte (Nächtigungstaxensatz € 2,40) <input type="checkbox"/> Ortsklasse I (Nächtigungstaxensatz € 1,60) <input type="checkbox"/> Ortsklasse II - Kurorte (Nächtigungstaxensatz € 1,40) <input type="checkbox"/> Ortsklasse II (Nächtigungstaxensatz € 1,10) <input type="checkbox"/> Ortsklasse III (Nächtigungstaxensatz € 0,50)
--

Berechnung der Abgaben (Ortsklasse I - Kurort)

Abgabenerklärung für den Monat *	Jahr
Nächtigungen lt. Meldegesetz *	
abzüglich von der Nächtigungstaxe befreite Nächtigungen *	
taxenpflichtige Nächtigungen *	
Eingehobene Nächtigungstaxe *	
0	

Berechnung der Abgaben (Ortsklasse I)

Abgabenerklärung für den Monat *	Jahr
Nächtigungen lt. Meldegesetz *	
abzüglich von der Nächtigungstaxe befreite Nächtigungen *	
taxenpflichtige Nächtigungen *	
Eingehobene Nächtigungstaxe *	
0	

Berechnung der Abgaben (Ortsklasse II - Kurort)

Abgabenerklärung für den Monat *	Jahr
Nächtigungen lt. Meldegesetz *	
abzüglich von der Nächtigungstaxe befreite Nächtigungen *	

taxenpflichtige Nächtigungen *	
Eingehobene Nächtigungstaxe *	0

Berechnung der Abgaben (Ortsklasse II)

Abgabenerklärung für den Monat *	Jahr
Nächtigungen lt. Meldegesetz *	
abzüglich von der Nächtigungstaxe befreite Nächtigungen *	
taxenpflichtige Nächtigungen *	
Eingehobene Nächtigungstaxe *	0

Berechnung der Abgaben (Ortsklasse III)

Abgabenerklärung für den Monat *	Jahr
Nächtigungen lt. Meldegesetz *	
abzüglich von der Nächtigungstaxe befreite Nächtigungen *	
taxenpflichtige Nächtigungen *	
Eingehobene Nächtigungstaxe *	0

Erklärung

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständig ausgefüllte oder unrichtige Angaben eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen (§ 10 NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009, LGBl. 3400). *

Hinweis

Die Nächtigungstaxe ist monatlich jeweils bis spätestens zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde abzuführen; gleichzeitig ist dieses Formular an die Gemeinde zu übermitteln. Dieses Formular kann gegebenenfalls auch als "Leermeldung" verwendet werden.

Allfällige Anmerkungen

--

Datum

Datum 13.01.2022

Bestätigung der Richtigkeit obengenannter Angaben	
Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

13.01.2022,	
-------------	--

Hilfetexte für Blöcke und Felder (alphabetisch sortiert):

Block Ortsklasse

Abgabepflicht gem. § 12 Abs. 4 und 5 NÖ Tourismusgesetz 2010

(4) Abgabepflicht

1. a) Der Abgabepflicht unterliegen alle Personen, die im Gebiet einer Gemeinde des Landes Niederösterreich in Gästeunterkünften nächtigen (Gast).
2. b) Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, insbesondere
 - im Rahmen der gewerblichen Beherbergung,
 - im Rahmen der Privatzimmervermietung,
 - in Kur- und Erholungsheimen,
 - in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. 7600, anerkannten Kurorten,
 - in Ferienwohnungen oder
 - auf Campingplätzen.

(5) Befreiungen

Von der Entrichtung der Nächtigungstaxe sind befreit:

1. a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
2. b) Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden, nächtigen,
3. c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches nächtigen,
4. d) Personen, die in Ausübung des militärischen Präsenzdienstes oder des Zivildienstes nächtigen,
5. e) Personen, die als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030, nächtigen,
6. f) Personen, die als Fremde in Österreich gemäß Asylgesetz 2005 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und in Gästeunterkünften nächtigen,
7. g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Monaten,
8. h) Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 47 NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, nächtigen,
9. i) Personen, die in Schutzhütten im Sinne des § 111 Abs. 2 Ziffer 2 Gewerbeordnung 1994 mit überwiegendem Lagerbetrieb nächtigen.

Personen, die eine Befreiung von der Abgabepflicht beanspruchen, haben die hierfür maßgeblichen Umstände nachzuweisen.

Ortsklasseneinstufung der Gemeinde

http://www.noe.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/NOE_Gemeindeliste_Ortsklassen.pdf

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem aufgerufenen Online-Formular der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt auf Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Bauordnung)

Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für eine gesetzeskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese Dauer ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Beispiel: Verrechnungsrelevante Daten sind aus haushaltsrechtlichen Gründen sieben Jahre aufzubewahren.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden deren/dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz-Hinweis“ auf der Website der Gemeinde.